

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck zur Umorganisation von Studium und Prüfungen während der COVID-19-Pandemie (Corona-Satzung Studium und Prüfung) Vom 23. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21)

geändert durch:

Satzung vom 24. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 85)

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 2, § 39 Absatz 7 und § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie verfolgt diese Satzung den Zweck, das Präsidium und die Dekaninnen oder Dekane der Technischen Hochschule Lübeck in die Lage zu versetzen, die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes, insbesondere die ministeriellen Erlasse zur Reduzierung von persönlichen Kontakten, sowie die Empfehlungen von KMK und HRK umzusetzen und bestehende Regelungen innerhalb der Hochschule kurzfristig anzupassen.

Soweit es seit März 2020 aufgrund des Auftretens von COVID-19 zu Ausfällen, Verschiebungen oder Umstrukturierungen des Studiums und der Prüfungen gekommen ist, regelt diese Satzung deren teilweise Umorganisation für das Sommersemester 2020 und gegebenenfalls Nachfolgesemester.

Diese Satzung soll hierbei als rechtlicher Rahmen dienen, der vom Präsidium und den nach dieser Satzung zuständigen Organen und Gremien inhaltlich konkretisiert werden kann.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist zunächst auf den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2021 beschränkt und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Technischen Hochschule Lübeck, insbesondere der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren -Prüfungsverfahrensordnung (PVO)-, der Einschreibordnung, der Studienqualifikationssatzung und sämtlichen Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen der Fachbereiche der Technischen Hochschule Lübeck vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen aufgrund dieser Satzung trifft im Zusammenhang mit fachbereichsübergreifenden Satzungen und in Angelegenheiten, die einer fachbereichsübergreifenden Regelung bedürfen, das Präsidium in Absprache mit den Fachbereichen, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt. Bei Satzungen der Fachbereiche trifft für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der jeweilige Prüfungsausschuss und in allen Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, die Dekanin oder der Dekan die Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt.

In Fällen, in denen in Angelegenheiten der Prüfungsordnung eine fachbereichseinheitliche Handhabung angezeigt erscheint, entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

Soweit nach dieser Satzung die Dekanin oder der Dekan für eine Entscheidung zuständig ist, kann sie oder er eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen.

§ 3 Abweichende Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrpersonen können mit schriftlicher Zustimmung der Dekanin oder des Dekans in ihren Studien-/Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten, auch digitalisierte Lehrveranstaltungen, ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Erfolgt die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zu einer Ersetzung von Lehrveranstaltungen in genereller Weise, haben die Lehrpersonen und Dekanate zu dokumentieren, welche Lehrveranstaltungen im Einzelnen durch welche Formate ersetzt wurden. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen sowie durch die zuständigen Stellen in den Fachbereichen in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Die Dekanin oder der Dekan darf der Ersetzung auch dann zustimmen, wenn hierdurch von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden nach unten abgewichen wird.

§ 4 Abweichende Prüfungsformen

Die in der jeweiligen Prüfungs-/Studienordnung festgelegten Prüfungsformen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch andere gleichwertige Prüfungsformen, auch digitalisierte Prüfungsformen, ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsform geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen sowie durch die zuständigen Stellen der Fachbereiche in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntzugeben. Dies gilt für Prüfungselemente der Portfolio-Prüfung (§ 13 PVO) analog.

§ 5 Abweichende Prüfungsvorleistungen

§ 4 Satz 1 gilt für Prüfungsvorleistungen entsprechend. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6 Prüfungstermine, Prüfungszeiträume

Prüfungstermine und Prüfungszeiträume können in Absprache mit den Fachbereichen durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Rahmenterminplan festgelegt werden. Die übrigen Zeiträume verschieben sich entsprechend. Es ist auch möglich, Sonderprüfungszeiträume und -termine festzulegen.

§ 7 Fristen, Fristverlängerungen

Von den in den Satzungen der Technischen Hochschule Lübeck geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Dies ist jeweils in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Von den in den Prüfungsordnungen sowie in den Studienordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen zu aufeinander aufbauenden Modulen oder Lehrveranstaltungen darf zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Von den in den Prüfungsordnungen sowie in den Studienordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen darf in Ausnahmefällen zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis von Prüfungen

Über ein Abweichen von den allgemeinen Voraussetzungen des § 27 PVO bei Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen entscheidet das Präsidium in Absprache mit den Fachbereichen.

§ 11 Verschiebung von Lehrinhalten

Von der zeitlichen Lage im Semester sowie von den Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten kann abgewichen werden, soweit dies aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Präsenztermine anzubieten, geboten ist. Insbesondere können innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorgezogen und mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten geschoben werden.

§ 12 Praktika

Kann ein Praktikum aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können. Über die Ersetzung und Angemessenheit der Lernzielerreichung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung bzw. auf Empfehlung des/der Modulverantwortlichen.

Diese Regelung kann auch für ähnliche Formate angewendet werden.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten, Freiversuch

Für Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen eines Freiversuchs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Nachteilsausgleichssituationen, welche durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bedingt sind, in angemessener Weise ausgedehnt. Sofern die oder der Studierende das Vorliegen einer Nachteilsausgleichssituation im Sinne von Satz 1 plausibel darstellt, soll bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen auf einen Nachweis verzichtet werden.

§ 15 Studienqualifikationssatzung

Von der Studienqualifikationssatzung darf in Ausnahmefällen zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle mit Zustimmung der zuständigen Studiengangsleitung.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. August 2021 außer Kraft.